

## Die wichtigsten Eckpunkte im Vertragsnaturschutz ab 2015 im Überblick

- **Förderung wird fortgesetzt:** Das Land NRW bietet allen interessierten **Vertragslandwirten eine Verlängerung ihrer Bewilligungen an**. Anträge für **Neuflächen** können ab 2015 natürlich auch gestellt werden.
- **Deutlich höhere Prämien:** Mit Beginn der neuen Förderperiode ab 1.7.2015 wird es eine neue Rahmenrichtlinie mit neuen Paketnummern und zum Teil **deutlich höheren Prämien** geben. Insbesondere für Grünlandflächen unter 200 m Höhenlage **steigen die Prämien – je nach Bewirtschaftungspaket - im Mittel um über 60 %** an. Aber auch die weiteren Prämienätze werden durchschnittlich um 15-20 % angehoben. Inhaltlich werden sich die Bewirtschaftungsauflagen nur geringfügig ändern.
- **Laufzeit und Stichtage:** Der Stichtag für zur Verlängerung anstehende Bewilligungen ist dieses Jahr der 30.06. Die Laufzeit aller zum 01.07.2015 beginnenden Bewilligungen wird einmalig **5½ Jahre** betragen (bis 31.12.2020). Ab 2016 wird der Stichtag für die Neu-Antragstellung weiterhin der 30.6. sein, die Vertragslaufzeit beginnt aber am 1.1. (**Umstellung auf Kalenderjahr**).
- **Wechsel in die neuen Förderbedingungen:** Neben der Verlängerung von auslaufenden Bewilligungen bietet das Land NRW in 2015 **einmalig** auch die Möglichkeit an, **mit noch (bis 2016 und länger) laufenden Bewilligungen auf freiwilliger Basis in die neuen Förderbedingungen zu wechseln**. Für diese Bewilligungen gilt dann ebenfalls eine fünfjährige Laufzeit. Die höheren Prämien werden dann 2016 erstmalig zur Auszahlung kommen.
- **Keine Rückzahlungspflicht mehr bei Pachtflächenverlust:** Für alle auf Basis der neuen Förderrichtlinie bewilligten Fördermaßnahmen gilt, dass die Flächenabgabe an andere Betriebe zukünftig rückzahlungsfrei bleibt, auch wenn der Übernehmer die weitere Einhaltung der Vertragsnaturschutz-Verpflichtung nicht übernimmt. Die generelle Pflicht, die Verträge 5 Jahre zu erfüllen, bleibt aber ansonsten bestehen.
- **Anrechnung von Vertragsnaturschutz-Flächen im Greening:** Schwarzbrachen und Blühstreifen des Vertragsnaturschutzes können im Rahmen des Greening als Ökologische Vorrangflächen angerechnet werden. Andere Vertragsnaturschutz-Maßnahmen im Acker (z.B. Ackerrandstreifen) können im Greening hingegen nicht angerechnet werden.

**Empfehlung:** Sofern die Bewirtschaftung der Vertragsnaturschutzflächen sichergestellt ist, ist für die meisten Landwirte aufgrund der höheren Prämienätze eine **Umstellung ihrer bestehenden Bewilligungen auf die neuen Fördermodalitäten empfehlenswert**. Auf Wunsch berechnet die Biologische Station gerne die individuellen, neuen Prämienätze.